

Hinweise zur Sammelantragstellung

Förderung Baumschnitt - Streuobst

Laufzeit 01.01.2026 - 31.12.2028

1. Antragsvoraussetzungen

Gefördert wird der **fachgerechte Baumschnitt** von Streuobstbäumen in der **freien Landschaft** ab dem **dritten Standjahr**. Die Streuobstbäume müssen **großkronig** und **starkwüchsig** sein, in **weiträumigem Abstand** stehen und eine **Stammhöhe** von **mindestens 1,40 Meter** haben.

In der dreijährigen Förderperiode wird ein Schnitt pro Streuobstbaum mit bis zu 18 Euro gefördert.

Jeder beantragte Baum muss im Dreijahreszeitraum **einmal fachgerecht geschnitten werden** und darf dementsprechend auch nur einmal zur Auszahlung gemeldet werden - auch wenn er mehr als einmal geschnitten wurde.

Die beantragten Streuobstbäume sind im Förderzeitraum von drei Jahren **zu erhalten** (Erhaltungspflicht mit Nachpflanzgebot).

Nur Streuobstbäume auf Flächen in Baden-Württemberg sind förderfähig.

Die im Sammelantrag einbezogenen Flächen müssen in einem **räumlichen Zusammenhang** stehen.

Schnittmaßnahmen, die vor Bewilligung der Förderung je Schnittzeitraum erfolgt sind, können nicht gefördert werden. Das bedeutet, dass erst der Bewilligungsbescheid abgewartet werden muss, bevor die beantragten Schnittmaßnahmen durchgeführt und zur Auszahlung beantragt werden können. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nicht möglich.

Die Förderung von Baumschnitten kann nur im Rahmen einer **Sammelantragstellung** erfolgen. Förder- und damit auch antragsberechtigt sind Gruppen von im Agrarsektor tätigen Unternehmen und anderen Landbewirtschaftern sowie anderen Gruppen von Landbewirtschaftern, die sich freiwillig zur Durchführung des Baumschnitts verpflichten. Hierzu zählen insbesondere Gruppen von mindestens drei Privatpersonen bzw. landwirtschaftlichen Betrieben, Vereine, Aufpreisinitiativen, Landschaftserhaltungsverbände, Mostereien, Abfindungsbrennereien, Kommunen, die die Bündelung von Streuobstflächen unterschiedlicher Flächeneigentümerinnen/-eigentümer bzw. Pächterinnen/Pächter übernehmen.

Die Anzahl der im Sammelantrag erfassten Streuobstbäume muss **mindestens 100** betragen und darf **in der Regel nicht höher als 1.000 sein**.

2. Antragsverfahren

Eine Übersicht über den Ablauf der Baumschnittförderung 2026-2028 finden Sie auf Seite 5.

a) Sammelantrag

Der Sammelantrag ist **einmalig** bis zum **15.06.2026** beim zuständigen Regierungspräsidium (Freiburg/Karlsruhe/Stuttgart/Tübingen) zu stellen, in dessen Dienstbezirk der Sammelantragstellende und damit Zuwendungsempfangende seinen Sitz hat.

Sofern auch Baumschnitte im **1. Schnittzeitraum** (01.02.2026 – 15.04.2026) „Frühjahr 2026“ beantragt werden sollen, ist der Sammelantrag bis zum **15.01.2026** zu stellen. Nur Sammelanträge, die bis zum **15.01.2026** eingehen, können für die Schnittsaison Frühjahr 2026 berücksichtigt werden.

Der Sammelantrag ist beim **zuständigen Regierungspräsidium** (Freiburg/Karlsruhe/Stuttgart/Tübingen) zu stellen, in dessen Dienstbezirk der Sammelantragstellende und damit Zuwendungsempfangende seinen Sitz hat.

Im Sammelantrag ist anzugeben, wie viele Streuobstbäume pro Schnittzeitraum geschnitten werden. **Mindestens ein Drittel der insgesamt mit dem Sammelantrag beantragten Schnittmaßnahmen muss bis Ende des Schnittzeitraums 2026/2027 erfolgen.** Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um eine Fördervoraussetzung handelt. Wenn diese nicht eingehalten wird kann es, sofern kein Fall höherer Gewalt vorliegt (z. B. Krankheit eines Zuwendungsempfängenden, übergeordnete Infrastrukturmaßnahmen, natürlicher oder von Naturgewalt hervorgerufener Abgang von Bäumen, Tod eines Zuwendungsempfängenden), zu Anhörung und Rückforderung kommen. **Bitte gestalten Sie Ihre Schnittplanung im Sammelantrag dementsprechend.**

Dem Sammelantrag sind zwingend die **Erklärungen aller Teilnehmenden** mit den Flurstücken, die an der Förderung teilnehmen sollen, beizufügen (Anlage 1). Diese Angaben müssen vollständig sein.

Hinweis: Gemeinde, Gemarkung, Flur und Flurstück können Sie über den Kartendienst der LUBW ermitteln: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/> → Natur und Landschaft → Streuobsterhebung (Fernerkundung):

Über Ortssuche (in dem Kasten mit dem Lupensymbol links von „Ortssuche“ zusätzlich „Gemarkung“ und „Flurstück“ ankreuzen) oder reinzoomen gelangen Sie zur Kartenansicht mit den Flurstücken. Bei Klick auf das Flurstück erhalten Sie die erforderlichen Angaben.

Der **Sammelantragstellende** unterschreibt den Antrag für die ganze Gruppe. Der Sammelantragstellende übernimmt die Information der Teilnehmenden, die Antragstellung, die Kommunikation mit dem Regierungspräsidium und die Verteilung der Fördergelder auf die einzelnen Gruppenmitglieder.

b) Bewilligungsantrag und Bewilligungsbescheid

Für jeden Schnittzeitraum erhält der Sammelantragstellende einen (Teil-)Bewilligungsbescheid, in dem die im jeweiligen Schnittzeitraum maximale Anzahl an förderfähigen Baumschnitten aufgeführt ist. Der Sammelantragstellende kann **nach Zugang** des Bewilligungsbescheids die darin bewilligte Anzahl an Streuobstbäumen schneiden.

c) Auszahlungsantrag und Auszahlungsbescheid

Nach erfolgter Durchführung der Schnittmaßnahmen stellt der Sammelantragstellende bis spätestens zum letzten Tag des jeweiligen Schnittzeitraums (15.04.) einen Auszahlungsantrag für die durchgeführten Schnittmaßnahmen. Im Auszahlungsantrag erfolgt die Zuordnung der durchgeführten Schnittmaßnahmen auf die im Sammelantrag angegebenen Flurstücke. Das Formular für den Auszahlungsantrag erhält der Sammelantragstellende vom zuständigen Regierungspräsidium.

Für jede Schnittsaison erhält der Sammelantragstellende einen Auszahlungsbescheid und die Auszahlung auf das im Sammelantrag angegebene Konto. Der Sammelantragstellende verteilt die Gelder an die Teilnehmenden des Sammelantrags.

3. Förderausschlussgründe

Die Förderung ist ausgeschlossen für:

- Streuobstbäume auf Flächen, für die bereits staatliche Beihilfen zur Verbesserung der Umwelt und des Naturschutzes über andere Förderprogramme und Regelungen für den gleichen Sachverhalt, zum Beispiel über die Landschaftspflegerichtlinie, beantragt sind oder erhalten werden,
- abgestorbene Streuobstbäume,
- Streuobstbäume auf Flächen, auf denen naturschutzrechtliche oder bauplanungsrechtliche Kompensations-, Ausgleichs- oder Ökokontomaßnahmen durchgeführt werden,
- Streuobstbäume, bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannt oder absehbar ist, dass diese nicht in der gesamten dreijährigen Förderperiode erhalten bleiben,
- Bäume von aufgelassenen Brennkirschenanlagen (NC 593 „Dauerkultur aus der Erzeugung genommen“).

4. Kontrolle der Einhaltung der Vereinbarungen/Betretungsrecht

Die Einhaltung der Förderkriterien wird vor Ort durch die untere Verwaltungsbehörde kontrolliert.

Die zur Kontrolle beauftragten Personen haben das Recht, die Grundstücke zum Zweck der Kontrolle jederzeit zu betreten.

5. Rückforderung der Fördermittel

Bei Nichteinhaltung der Förderkriterien erfolgt die Rückforderung bereits erhaltener Fördermittel durch das zuständige Regierungspräsidium.

6. Vorbehalte und Hinweise

Die Auszahlung der Fördermittel steht unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens der VwV Förderung Baumschnitt – Streuobst 2026 bis 2028 und deren EU-rechtlichen Notifizierung.

Die Anträge werden nach dem Eingangsdatum der eingegangenen Anträge geprüft.

Der Baumschnitt wird mit bis zu 18 Euro je Streuobstbaum gefördert, steht jedoch unter dem Vorbehalt der zugewiesenen Haushaltsmittel. Im Falle einer Überzeichnung kann eine Priorisierung der Anträge erfolgen oder der Förderbetrag pro Streuobstbaum verringert werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.